

## ENTWURF

**Gesetz, mit dem das Gesetz über die Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase in Wien (Wiener Gasgesetz) geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Wiener Gasgesetz, LGBL. für Wien Nr. 17/1954, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 55/1996, wird wie folgt geändert:

Im § 9 wird der Betrag "S 30.000,--" durch den Betrag "2 100 Euro" ersetzt.

### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## Vorblatt

### Problem:

Eine formelle Anpassung der Rechtsnormen an die per 1.1.2002 wirksame neue Währung erfordert auch eine Anpassung der Strafbestimmungen. Diese sollen so geändert werden, dass für je 100 Schilling 7 Euro gesetzt werden.

### Ziel:

Mit dem vorliegenden Entwurf wird dem Grundsatz, dass Änderungen bestehender Normen mit finanziellen Auswirkungen zu Lasten der Rechtsunterworfenen aus Anlass der Euro-Umstellung nicht zulässig sind, Rechnung getragen, da eine Änderung der Strafbestimmung nur nach Maßgabe des festgesetzten Umrechnungskurses vorgesehen ist.

### Lösung:

Anpassung der Strafbestimmung an den Euro.

### Alternativen:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort  
Wien bzw. Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Da der Entwurf ausschließlich eine Anpassung der Strafbestimmung an die neue Währung vorsieht, ist mit keinem personellen oder finanziellen Mehraufwand für die Strafbehörden zu rechnen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehene Regelung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuternde Bemerkungen

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Euro-Umstellung sollen auch die Strafbestimmungen an die neue Währung angepasst werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Euro-Umstellung mit keinen finanziellen Auswirkungen zu Lasten der Rechtsunterworfenen verbunden sein darf. Der vorliegende Entwurf trägt dem insofern Rechnung, als mit Wirksamkeit vom 1.1.2002 an die Stelle von je 100 Schilling 7 Euro gesetzt werden.

Durch diese Anpassung ist, da die Verfahrensvorschriften nicht berührt werden, mit keinem Mehraufwand für die Strafbehörden zu rechnen. Ebenso wenig hat die Anpassung Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien bzw. Österreich.